

Übersetzt aus dem Originaldokument, das auf der Website der Gemeinde Lignano Sabbiadoro heruntergeladen werden kann

https://frenesys.lignano.org/openweb/portal/getDoc.php?f=documenti/6995959_20250411_120109_stampa.pdf.P7M&CSRF=3b892359adb8345a622050e0f9e5d6c7

STADT LIGNANO SABBIADORO

PROVINZ UDINE

Viale Europa 26 33054 Lignano Sabbiadoro UD C.F. 83000710307

Tel 0431/409111 pec: commune.lignanosabbiadoro@certgov.fvg.it

U.O. DEMANIO

Ordinanza nr. 56

11/04/2025

BETREFF: B A D E V E R O R D N U N G

DER GENERALSEKRETÄR

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Navigationsgesetzes, genehmigt mit R.D. Nr. 327 vom 30. März 1942 und seinen späteren Änderungen, insbesondere Artikel 36, der die Konzession zur Nutzung von öffentlichen Gütern regelt;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des D.P.R. Nr. 328 vom 15. Februar 1952, der die „Verordnung zur Ausführung des Navigationsgesetzes“ enthält, die in den Artikeln 5 bis 34 die Modalitäten für den Erwerb und die Ausübung von Konzessionen für öffentliche Güter regelt und Artikel 59 „Verordnung der Maritimen Polizei“;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Regionalgesetzes Nr. 22 vom 13. November 2006, das „Bestimmungen über den maritimen Bereich für touristische und freizeitbezogene Zwecke und Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 16/2002 zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushalts“ enthält, durch das die Zuständigkeiten für öffentliche maritime Güter von der Region Friaul-Julisch Venetien auf die Gemeinden übertragen wurden;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 11. Oktober 2012 und seinen späteren Änderungen „Normen für das Wohl und den Schutz von Haustieren“;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Gesetzesdekrets Nr. 116 vom 30. Mai 2008 „Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG zur Verwaltung der Badegewässerqualität und Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG“;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Regionalratsbeschluss Nr. 1990 vom 20. Dezember 2024 „D.Lgs 116/2008 Art. 7 und Art. 8. Bestimmung und Klassifizierung der für das Baden vorgesehenen Gewässer – Jahr 2025“;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 und des Gesetzesdekrets Nr. 507 vom 30. Dezember 1999, das „Die Entkriminalisierung von kleineren

Straftaten und Reform des Strafverfahrenssystems gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2005 vom 25. Juni 1999“ enthält;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der Artikel 28, 30, 68, 81, 1161, 1164 und 1174 des Navigationsgesetzes sowie der Artikel 27, 28, 59 und 524 der dazugehörigen Verordnung zur Ausführung des Navigationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, auch in Bezug auf Sanktionen;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG, dass zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Übertragung von Zuständigkeiten an die Kommunen auch die Erstellung der Vorschriften für den Badebetrieb gehört, die zunächst mit Verordnungen vom Leiter der Küstenwache von Triest, Monfalcone und Grado und später von der Region Friaul-Julisch Venetien erlassen wurden;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der geltenden Bade-Sicherheitsverordnung, die vom Leiter der Küstenwache von Grado erlassen wurde;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 24. März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 70 vom 24.03.2022, mit dem Titel „Dringende Bestimmungen zur Beendigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie infolge der Beendigung des Notstands“;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der territorial zuständigen Küstenwache, der Konzessionäre öffentlicher Güter, PromoTurismoFVG, des Amts für das öffentliche Gut und des Amts für Tourismus der Region FVG;

WIRD FÜR NOTWENDIG ERACHTET, im Rahmen der Zuständigkeiten allgemeine Vorschriften für die mit dem Badebetrieb verbundenen Aktivitäten zu erlassen, um deren Inhalt mit der geltenden Bade-Sicherheitsverordnung in Übereinstimmung zu bringen;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der Satzung der Gemeinde Lignano Sabbiadoro;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Gebiets und Regelung der Badeaktivitäten“, die mit der Beschluss des Gemeinderats Nr. 30 vom 21.05.2014 und späteren Änderungen genehmigt wurde;

UNTER BERÜKSICHTIGUNG der Rundschreiben Nr. 90 vom 27. Juli 1999 und Nr. 99 vom 15. Mai 2000 des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr;

ORDNUNG

Art. 1 – DAUER DER BADESCAISON

1. Die Badesaison 2025 in den Gebieten, die unter der Gerichtsbarkeit der Gemeinde Lignano Sabbiadoro fallen, dauert vom 1. Mai bis zum 30. September.
2. Während der Badesaison muss in den Badeeinrichtungen der Rettungsdienst zu den in der geltenden Verordnung zur Bade-Sicherheit festgelegten Zeiten und Modalitäten in

Kraft sein, die vom Leiter der Küstenwache von Grado erlassen wurde. Während der Badesaison müssen die Badeeinrichtungen spätestens um 09:00 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet und spätestens um 19:00 Uhr geschlossen sein. Die frühzeitige Öffnung der Kassenbüros bis zu einer Stunde vor Beginn des Rettungsdienstes ist gestattet.

3. Die regulären Öffnungszeiten während der Badesaison sind wie folgt:
 - Vom 1. Mai bis zum 29. Mai von 10:00 bis 18:00 Uhr;
 - Vom 30. Mai bis zum 14. September von 09:00 bis 19:00 Uhr;
 - Vom 15. September bis zum 28. September von 10:00 bis 17:00 Uhr;
4. Wenn eine Badeeinrichtung beabsichtigt, außerhalb der Badesaison zu arbeiten, sind die zulässigen Zeiträume wie folgt:
 - Vom Wochenende der Palmsonntag bis zum 30. April: Möglichkeit für verkürzte Öffnungszeiten von 10:00 bis 17:00 Uhr und Organisation des Rettungsdienstes und der Badeaufsicht mit Vorlage eines effektiven Organisationsmodells (Rettungsplan), das stets Elemente zur Gewährleistung der Sicherheit der durchgeführten Aktivitäten durch das Personal sicherstellt und vom Leiter der Küstenwache bewertet wird;
 - Vom 29. September bis zum Wochenende der Heiligen: Möglichkeit für verkürzte Öffnungszeiten von 10:00 bis 17:00 Uhr und Organisation des Rettungsdienstes und der Badeaufsicht mit Vorlage eines effektiven Organisationsmodells (Rettungsplan), das stets Elemente zur Gewährleistung der Sicherheit der durchgeführten Aktivitäten durch das Personal sicherstellt und vom Leiter der Küstenwache bewertet wird;
5. Reduzierte Öffnungszeiten müssen der Gemeinde Lignano Sabbiadoro und der Küstenwache mitgeteilt werden.
6. Etwaige zusätzliche Öffnungen der Badeeinrichtungen werden formal anerkannt, um sportliche, kulturelle, Freizeit- und Unterhaltungstätigkeiten sowie alle anderen mit den entsprechenden Gewerbegenehmigungen verbundenen Aktivitäten durchzuführen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen sowie der Verordnung der Gemeinde.
7. Sofern im Konzessionsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen, ist es verboten, auf dem Strand und in den angrenzenden Gewässerbereichen Veranstaltungen und/oder temporäre Events (auch für andere Zwecke als touristisch-freizeitliche wie Messen, Wettbewerbe, Sportveranstaltungen usw.) ohne die vorherige maritime Konzession zu organisieren, mit Ausnahme derjenigen, die im „kurzen Zeitraum von wenigen Tagen“ stattfinden und die Installation von leicht entfernbarer, kleinen Konstruktionen

umfassen. In jedem Fall muss der ursprüngliche Zustand der Orte wiederhergestellt werden. Diese Veranstaltungen und/oder temporären Events unterliegen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde sowie der Genehmigung des Konzessionärs des maritimen Gebiets, falls vorgesehen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde wird ausschließlich zum Schutz der maritimen Interessen erteilt und entbindet den Veranstalter nicht davon, alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen und alle geltenden Vorschriften zu befolgen.

8. Der Rettungsdienst wird durch die geltende Verordnung zur Bade-Sicherheit geregelt, die vom Leiter der Küstenwache von Grado erlassen wurde.

Art. 2 – AUSHANG DER BADESICHERHEITSORDNUNG

1. In allen Bereichen des touristischen und freizeitlichen maritimen Staatsvermögens oder angrenzenden Bereichen, in denen maritime und/oder badebezügliche Aktivitäten stattfinden (Badeeinrichtungen, Kioske, Bars, Parkplätze, Campingplätze usw.), muss die vorliegende Badeordnung öffentlich ausgehängt werden, an den Eingängen an einem gut sichtbaren Ort und während der gesamten Badesaison, zusammen mit der von der maritimen Behörde erlassenen Ordnung und, für Badeeinrichtungen oder ähnliche Konzessionen, mit einer entsprechenden Preisliste, die die Preise der angebotenen Dienstleistungen der jeweiligen Einrichtung angibt.

Art. 3 – WEITERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER STRÄNDE UND DES MEERES

1. An den freien Stränden ist es verboten, Sonnenschirme, Liegestühle, Zelte oder andere als solche bezeichnete Ausrüstungsgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen; diese müssen in jedem Fall nach Sonnenuntergang entfernt werden, gemäß Art. 5, Punkt 1, Buchstabe B) der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“;
2. Es ist verboten, den Bereich von 5 (fünf) Metern von der Brandungslinie/Meeresspiegel (l.m.m.) mit Sonnenschirmen, Liegestühlen, Stühlen, Hockern, Zelten, Handtüchern, aufblasbaren Geräten usw. sowie mit Booten zu belegen. Dieser Bereich ist ausschließlich für den freien Durchgang vorgesehen, mit einem Verbot des Aufenthalts, ausgenommen für Rettungsfahrzeuge, gemäß Art. 5, Punkt 1, Buchstabe C) der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“;

Art. 4 – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der geltenden „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“, die mit dem Beschluss des Gemeinderats Nr. 30 vom 21.05.2014 und späteren Änderungen und Ergänzungen genehmigt wurde.

2. Während der Badesaison ist der Zugang von Hunden zum Strandabschnitt vor den dem maritimen Staatsvermögen zugewiesenen Stränden verboten, mit Ausnahme der Bereiche vor den Badeeinrichtungen, die für die Aufnahme solcher Tiere ausgestattet und zugelassen sind, sowie der freien Strände, auf denen der Zugang von Hunden ausdrücklich gestattet ist, gemäß Art. 6 der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“.
3. Die Beamten und Agenten der Polizei sind mit der Durchsetzung dieser Regelung beauftragt.
4. Diese Badeverordnung ersetzt und hebt die Badeverordnung Nr. 41 vom 28.03.2024 auf, die von dieser Gemeindeverwaltung erlassen wurde.
5. Jeder, der gegen die Vorschriften des Titels II der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“, die mit dem Beschluss des Gemeinderats Nr. 30 vom 21.05.2014 und späteren Änderungen und Ergänzungen genehmigt wurde, verstößt, es sei denn, die Handlung stellt ein schwerwiegenderes Delikt dar, und in diesem Fall werden etwaige größere Verantwortlichkeiten, die sich aus diesem Verhalten ergeben, gemäß Artikel 1164 des Navigation Codes oder gemäß Artikel 650 des Strafgesetzbuches verfolgt.
6. Diese Verordnung wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht, auf der Website der Gemeinde www.lignano.org veröffentlicht und zur Veröffentlichung an die zuständigen Maritimbehörden gesendet.
7. Gegen diesen Beschluss ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht des Friuli Venezia Giulia oder beim Präsidenten der Republik innerhalb von 60 bzw. 120 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zulässig.

Lignano Sabbiadoro, 11.04.2025

Der Generalsekretär

Dr. Nicola Gambino